

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 kr. (einschließlich 3 kr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 kr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitans am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Zeile der kleinen Schrift über deren Raum 2 kr.

N^o 7.

Vierunddreißigster Jahrgang.

Samstag den 18. Januar 1873.

Ämtliche und Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

An die Orts-Vorsteher.

Anlegung der Wählerlisten für die Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstag.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 14. ds. Mts. in obigem Betreff, Staatsanz. vom Heutigen, wird Nachstehendes bekannt gemacht und angeordnet.

1) Die Wählerlisten sind **neu anzulegen** und zwar in **2 Exemplaren** und alphabetisch; die Formularien dazu sind vom Oberamte bestellt und werden so verschickt werden, daß die Anfertigung rechtzeitig erfolgen kann.

Wer in die Listen aufzunehmen ist, bestimmt sich nach den §§. 1, 3 und 7 des Wahlgesetzes, Regbl. von 1871, Nr. 1, S. 1 ff., und nach § 1 des Wahlreglement, daselbst S. 5, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß außer Württembergern auch die andern deutschen Staaten-Angehörigen, soweit sie in Württemberg ihren Wohnsitz haben, aufzunehmen sind. Militärpersonen, welche bei der Fahne sich befinden, werden nicht aufgenommen, dagegen die zum Weurlaubtenstande zählenden, Regbl. Nr. 22 von 1871.

Die Wähler werden nach Zu- (Geschlechts) Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnort, eingetragen, in alphabetischer Ordnung, Ges. §. 8 und Reglement §. 1.

2) Bei **zusammengesetzten Gemeinden** sind die Listen für jede Parzelle abgefordert anzulegen und gleichfalls doppelt.

3) Die Anfertigung der Listen erfolgt unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinderaths, bei Theilgemeinden mit eigenem Gemeinderath unter dessen Aufsicht, und durch den Ortsvorsteher, beziehungsweise Anwalt, unter Zuziehung des Rathschreibers oder wo der Ortsvorsteher zugleich Rathschreiber des Gemeindepflegers, beziehungsweise Ortsrechners, und ist vom Gemeinderathe oder Theilgemeinderathe zu genehmigen und zu beurkunden, wie dies im Formular, Regbl. von 1871, Nr. 1, S. 13, unten angeführt ist.

4) Die Listen sind spätestens Freitag den 31. ds. Mts. zum Abschluß zu bringen und spätestens am 31. ds. Mts., ist auch in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß und wo die Wählerliste zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sei, und daß Einsprachen dagegen, gegen ihr Richtigkeit und Vollständigkeit, binnen 8 Tagen von ihrer Auslegung, dem 1. Febr. an bei dem Ortsvorsteher vorzubringen seien, unter Beibringung der Beweismittel für die Behauptungen, wenn sie nicht auf Notorietät beruhen, da nur Die an der Wahl Theil nehmen können, welche in die Liste eingetragen seien, Ges. §. 8 und Regbl. §§. 2 und 3.

5) Den Listen sind von den Ortsvorstehern Bescheinigungen darüber beizufügen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, welche mindestens 8 Tage zu dauern hat, und daß diese, sowie die in §§. 2, Abf. 2 und 8 des Reglement vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt seien, wobei sich bei in dem Formular, Regbl. Nro. 1 von 1871, S. 14, unten angeführten Worten zu bedienen ist, f. auch den Erl. v. 1. Februar 1871, Z. 1, Amtsbl. Nro. 10.

6) Wegen Entscheidung über die Einsprachen ist auf Ges. §. 8, Abf. 2 und Regl. §. 3, hinzuweisen und hinsichtlich die auf Einsprachen hin erfolgenden Berichtigung der Wählerliste auf Regl. §. 4, Abf. 1.

7) Am 22. Tage nach Beginn der Auslegung, der am Samstag d. 1. Febr., Morgens, stattfinden muß, sind beide Exemplare der Wählerliste mit der Unterschrift des Ortsvorstehers zu versehen und ist zugleich das zweite Exemplar (Duplikat) der Liste, welches der Wahlprüfer erhält, Regbl. §. 5, Abf. 1, von ihm mit dem Anfügen zu beurkunden, daß es mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimme, auch ist in diesem zweiten, als Duplikat zu bezeichnenden Exemplar in der Bescheinigung über die Auslegung §. 5, oben, statt „die vorstehende Wählerliste“ zu schreiben „das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste“, Regbl. von 1871, Nr. 1, S. 14 unten, Num.

8) Dem Oberamte ist **bis 3. Febr.** anzuzeigen,

a) daß die Wählerliste rechtzeitig angefertigt und abgeschlossen worden, Z. 1 bis 4, oben.

b) daß die öffentliche Auslegung der Liste rechtzeitig, nämlich spätestens am 31. ds., und vorchriftsmäßig bekannt gemacht worden sei, Z. 4, oben.

c) daß die Auslegung rechtzeitig, am 1. Februar begonnen worden sei, Z. 4, oben.

Anzeigen hievon, die am 3. Febr. Nachm. 4 Uhr nicht oder nicht vollständig, Z. 8, a bis c, oben, erstattet wären, müßte man auf Kosten der betreffenden abholen oder ergänzen lassen.

Außer dem hier Angeordneten findet auch das am 10. Jan. 1871 in Nro. 3 des Amtsbl. vom Oberamt Erlassene von 1. bis V, einschließlicb wieder seine Anwendung, was zu beachten ist.

Den Ortsvorstehern wird pünktliche Befolgung der ertheilten Vorschriften mit dem Anfügen eingeschärft, daß bei etwaigen Anständen und Zweifeln über die Geschäftsbehandlung das Oberamt mündlich oder schriftlich zur Auskunfttheilung bereit ist.

Die Hauptexemplare der im Jahr 1871 gefertigten Wählerlisten, die aber zu dieser Wahl nicht zu benutzen sind, Z. 1, oben, sind in den Ortsregistraturen aufzubewahren gewesen, Regl. §. 5.

Den 16. Jan. 1873.

L. Oberamt.
Schüler.

Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Reichstags-Abgeordneten-Wahl für den zweiten Wahlkreis.

Nachdem der Abgeordnete zum Deutschen Reichstag für den zweiten württembergischen Wahlkreis, Professor Dr. Mey-scher in Cannstatt, sein Mandat niedergelegt hat, wird hiemit in Gemäßheit des § 34, Absatz 3 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag eine **Erfahrungswahl** für diesen Wahlkreis angeordnet und zu deren Vornahme

der 4. März d. J.

als Wahltag bestimmt.

Die öffentliche Auslegung der in doppelter Ausfertigung neu aufzustellenden Wählerlisten hat in sämtlichen Gemeinden des Wahlkreises am 1. Februar zu beginnen. Die Ausfertigung dieser Listen ist un v e r w e i l t einzuleiten.

Zum Wahlkommissär wird Oberamtmann, Regierungsrath von Lang in Ludwigsburg, bestellt.

Hienach haben die betreffenden Behörden und Organe, in Gemäßheit der Vorschriften des Wahlgesetzes für den Reichstag und des Wahlreglements (Reg.-Bl. von 1871, Nr. 1, Beil. S. 1 u. ff.), sowie der näheren Weisungen, welche ihnen zugehen werden, das Weitere zu besorgen.

Stuttgart, den 14. Jan. 1873.

Eid.

Waiblingen.

Au die Orts = Vorsteher.

In Folge eines heute eingetroffenen Ministerialerlasses in Betreff der Wahl eines Reichstagsabgeordneten wird zu dem gestern schon Erlassenen Nachstehendes noch bemerkt und berichtend nachgetragen.

- 1) Der vorläufige Abschluß der Wählerlisten, ganz wie er in Nr. 1 des Regbl. von 1871, Form. A, S. 13, unten angegeben ist, hat nicht am 31., sondern am 30. Jan. spätestens zu erfolgen.
- 2) Nicht am 31. Jan. sondern am 30. Jan. spätestens ist der Beginn der Auslegung der Listen unter Angabe des Lokals und unter Hinweisung auf die Bestimmung in §. 3 des Reglements, S. 5, ortsüblich bekannt zu machen.
- 3) Das Erkenntniß über Einsprachen und dessen Eröffnung an die Beteiligten muß längstens innerhalb 3 Wochen vom 1. Febr. an erfolgen.
- 4) In die Listen sind alle im Wahlbezirk ihren Wohnsitz habenden Angehörigen des deutschen Reichs, welche das 23. Jahr zurückgelegt haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, einschließlich der beurlaubten Militärpersonen aufzunehmen, §. 1—3 und 7 des Ges. Regbl. Nr. 1 von 1871.
- 5) Der definitive Abschluß beider berichteter Exemplare der Wählerliste am 22. Tag nach Beginn der Auslegung erfolgt am 22. Febr. unter Bezeichnung des Gemeinderaths, ganz wie im Form., Regbl. Nr. 1 von 1871, S. 14, unten, angegeben ist, mit dem Zufüge und der Aenderung in dem zweiten, dem Wahlvorsteher zuzustellenden Exemplar wie sie in der Anmerkung S. 14 unten angeführt sind, worauf genau zu achten ist.

Den 17. Januar 1873.

K. Oberamt.
Schüßler.

Oberamt Waiblingen.

Bekanntmachung,

betr. die Errichtung zweier Ziegelöfen etc.

Die „Allgemeine Baugesellschaft“ in Stuttgart beabsichtigt auf ihrem Grundstück „auf dem Pfaster“ Parz. No 3492, 3493, 3493 und 3494

1 2

- 1) einen Schuppen 20,3 M. lang, 13,0 M. breit, und mit dem Dach 7,6 M. hoch und unter diesem 2 einfache im Licht je 3,8 M. lange, 2,6 M. breite und 3,6 M. tiefe zum Brennen von Backsteinen dienende Brennöfen, welche mit Holz und Kohlen gefeuert werden,
- 2) einen 28,6 M. langen, 10,5 M. breiten, sammt Kniestock 4,8 M. und mit dem Dache 7,8 M. hohen Trockenschuppen auf Freipfosten,
- 3) eine 13 M. lange, 6 M. breite und bis zum First 5,9 M. hohe Baubütte mit Schlaßaal und Küche zu errichten.

Dieses Unternehmen wird nun mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen dagegen

binnen vierzehn Tagen

vom 18. d. Mts. an gerechnet, bei dem Oberamt dahier um so gewisser anzubringen, als nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Innerhalb der 14tägigen Frist sind Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen auf der Oberamts-Kanzlei dahier zur Einsicht aufgelegt.

Waiblingen, 16. Jan. 1873.

K. Oberamt.
Schüßler.

Waiblingen.

Bekanntmachung,

Beschäl = Sache.

Nach einem Erlasse der K. Landgestüts-Commission vom 31. v. Mts. und J. Ministerialamtsbl. Nr. 2, ist mit Rücksicht auf die Ausmüsterung minder guter Hengste, den Ankauf ausgezeichneter Zuchtstengste in der Normandie im vor. Jahr und auf den gesteigerten Aufwand für Beschälkosten auf den Stationen, der bei einem Beschälgeld von 1 fl. 30 kr. nicht zur Hälfte ersetzt wird, mit Genehmigung des K. Ministerium des Innern das Beschälgeld allgemein von sämtlichen Hengsten des Landgestüts auf Drei Gulden für jede bedeckte Stute von diesem Jahre an erhöht worden.

Den 17. Jan. 1873.

K. Oberamt.
Schüßler.

Waiblingen.

Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften für den hiesigen Stadt = Bezirk.

Die für den hiesigen Stadtbezirk vom Stadtschultheißenamt entworfenen polizeilichen Vorschriften mit fortbauender Geltung werden nach geschehener Genehmigung durch den Gemeinderath und nachdem solche vom K. Oberamt geprüft und für vollziehbar erklärt worden, zur pünktlichen Nachachtung mit dem Bemerkte hienach bekannt gemacht, daß deren Nichtbefolgung bezw. Uebertretung nach Maßgabe der Strafbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches wird abgerügt werden.

Da diese Vorschriften nur eine Ergänzung des Polizeistrafrechts für den hiesigen Gemeindebezirk bilden, so wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des letzteren selbst hingewiesen.

Den 9. Jan. 1873.

Stadtschultheißenamt.
Stel.

I. Fremdenpolizeiliche Vorschriften:

Zu B.-G. N. Art. 15.

- 1) Wirthe, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen die vorgeschriebenen

fortlaufenden Verzeichnisse zu führen und dieselben oder Auszüge daraus regelmäßig alle 3 Tage und auch so oft es sonst verlangt wird, der Polizei vorzulegen.

2) Personen, welche im hiesigen Stadtbezirk (sowohl ob sie in demselben bürgerlich sind oder nicht) ihren selbstständigen Aufenthalt nehmen, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einzug sich schriftlich oder mündlich beim Stadtschultheißenamt anzumelden, auch sich über ihre Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen und ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

3) Diejenigen, welche Wohnungen, Wohngefasse oder Schlafstellen vermieten, haben die Verpflichtung solche, welche sie in die Miete genommen, innerhalb 8 Tagen nach dem Einzuge, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4) Dienstherrschaffen und Gewerbetreibende sind gehalten, den Eintritt neuer Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter innerhalb 8 Tagen nach dem Dienstantritte unter Uebergabe eines Heimathscheins der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Anmerkung: Zu den unter Pkt. 2, 3 und 4 verlangten Anzeigen sind besondere Formulare vorgeschrieben, welche wenn die Anmeldung schriftlich geschehen will, auf dem Rathhaus oder von den Polizeidienern zu haben sind. Mündliche Anmeldungen haben von den Betreffenden selbst und nicht durch Dritte zu geschehen.

II. Friedhof : Ordnung :

Zu P.-St. N. Art. 24.

1) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen müssen gleiche Länge und Breite haben und zwar müssen sie mit Einschluß der Steine oder des Zauns 8' 5" lang und 3' 5" breit sein.

Die Einfassungen der Gräber von Kindern dürfen eine Länge von nicht mehr als 6' und eine Breite von nicht mehr als 3' haben.

2) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen sind so anzulegen, daß sie nach allen Seiten 1' von einander entfernt und außerdem in gleiche Linie miteinander kommen, damit die Zwischenräume leicht begangen werden können.

Die Einfassungen der Gräber von Kindern haben jedenfalls oben in gleiche Linie miteinander zu kommen und sind auch so anzulegen, daß die Zwischenräume leicht zu begehen sind.

3) Auf den Gräbern dürfen nur Ziergesträuche gepflanzt werden, nicht aber Bäume, deren Pflanzung auf passende Plätze der Stadt vorbehalten bleibt.

4) Diejenigen, welche ein Grab mit einer Einfassung, einem Kreuz, Grabstein oder mit Ziergesträuchen versehen oder versehen haben, werden verpflichtet, solches stets in Ordnung zu erhalten, widrigenfalls es von Seite der Stadt auf Kosten der Angehörigen gechehen würde.

5) Grabsteine oder Kreuze sind innerhalb der Einfassungen anzustellen.

6) Das Abrupfen von Blumen u. auf fremden Gräbern wie überhaupt jede Beschädigung ist bei Strafe verboten.

7) Kinder dürfen nur unter Aufsicht von Erwachsenen, welche für solche verantwortlich sind, in den Gottesacker.

8) Das Einspielgen in den Gottes-Acker ist verboten.

III. Uebertretung der Vorschriften wegen des Schlachtens von Vieh und des Verkehrs mit Fleisch.

Zu P.-St. N. Art. 29.

Das Schlachten auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

IV. Uebertretung der Vorschriften wegen Entleerung der Abtritte und Düngergruben.

Zu P.-St. N. Art. 30.

1) In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September dürfen die Abtritte nur vor Morgens 7 Uhr oder nach Abends 6 Uhr und in den Monaten October, November, December, Januar, Februar März und April nur vor Vormittags 9 Uhr und nach Abends 4 Uhr geleert und ausgeführt werden.

In derselben Zeit ist an den Hauptstraßen und an der Bahnhofstraße auch das Leeren der Güllengruben unerlaubt.

2) Das Aufstellen von Wagen mit gefüllten oder leeren Cloakfässern, sowie von Cloakfässern allein, ist im Freien innerhalb der Stadt, an öffentlichen Plätzen oder gangbaren Straßen und Wegen verboten. An den Hauptstraßen, an der Bahnhofstraße und an den neu angelegten Straßen ist auch das Aufstellen von Güllenfassern verboten.

3) Das Ausführen von Gülle oder Cloakinhalt darf nur in gut verschlossenen Fässern und nur in der unter Pkt. 1 genannten Zeit geschehen.

4) Das Ausleeren der Cloakfässer innerhalb der Stadt ist verboten.

5) Abtritte, Güllen- und Düngergruben müssen stets gut bedeckt und Dünglegen entsprechend eingemacht sein.

V. Unbefugtes Graben von Erde, Mergel, Wegnahme von Lehm, Steinen, Mineralien, Sand u.

Zu St.-G.-B. § 370.

1) Das Sandgraben in der Rems ohne vorher beim Gemeinderath eingeholt Erlaubniß und an verbotenen Plätzen ist strafbar.

2) Wer Remsand abführt, hat vor dem Ausladen einen Sandzettel zu lösen und dafür zu bezahlen:

Für 1 Wagen mit 2 Pferden bespannt 6 fr., für 1 Wagen mit 2 Kühen besp. 4 fr., für 1 Wagen mit 1 Pferd besp. 3 fr. Den Sandzettel hat der Fuhrmann der Controle wegen während der Abfuhr bei sich zu tragen, auf Verlangen der Polizei vorzuzeigen und wenn der Sand nach auswärts kommt, vor Verlassen der Stadt und wenn er hier bleibt vor dem Abladen bei dem aufgestellten Controleur abzugeben.

3) Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Eigenthümer des Fuhrwerks verantwortlich.

VI. Uebertretung der Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen & Plätzen.

Zu St.-G.-B. § 266, Pkt. 10.

1) Jeder Hausbewohner ist verbunden, alle Woche 2mal: Mittwoch und Samstags die Straße bis auf ihre Mitte so lange das Eigenthum geht reinigen zu lassen. Dieß hat auch zu geschehen, wenn es sonst nöthig und aufgegeben wird.

Ausgenommen von dieser Reinigung durch Private sind die auf Kosten der Stadt zu reinigenden öffentlichen Plätze und die viel befahrenen Hauptstraßen: als lange Gasse, kurze Gasse und Schmiedener Straße. Bei diesen liegt jedoch den Hausbewohnern ob, die Fußwege einschließlich des Randels bis zur Jahrbahn so lange das Eigenthum geht, regelmäßig 2 mal in der Woche nemlich Mittwoch und Samstags und bei nasser Bitterung täglich, nöthigenfalls auch durch Abschneifen zu reinigen.

2) Der Urath darf nicht in die Straße u. geworfen werden, ist vielmehr wegzutragen und an einem entsprechenden Orte unterzubringen.

3) Das Ausschöpfen von Gülle in Randeln oder auf Straßen, sowie das Ueberlaufenlassen der Güllenlöcher ist verboten.

4) An Sonn-, Fest- und Feiertagen sind die Gänse den ganzen Tag über eingesperrt zu halten.

5) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, so oft es nöthig ist, das durch den Abfluß des Wassers vor seinem Haus u. entstandene Eis aufhauen und so weit es in seinem Winkel oder vom Wasserhahn u. dergl. entstanden ist, auf seine Kosten abführen zu lassen.

6) Bei stark fallendem Schnee ist jeder Hausbewohner schuldig, einen hinreichenden Fußpfad zu bahnen.

7) Jeder Hausbewohner hat dafür zu sorgen, daß bei Thauwetter bei seinem Hause die Abzugsrinnen aufgehauen und vom Eise befreit werden, damit das Schnee- und Eiswasser freien Abfluß erhält.

8) Jeder Hausbewohner hat ferner dafür zu sorgen, daß, sobald Blatteis eintritt, so lange das Eigenthum geht ein Fußweg mit Asche, Sand oder Sägmehl gehörig gestreut wird.

9) Jedem Hausbewohner liegt es ob, die vor seinem Haus unbefugter Weise geführten Schleifen sogleich aufwickeln zu lassen.

10) Innerhalb der Stadt ist das Fahren mit f. g. Bergschlitten an abhängigen Straßen, sowie das Schleifen und Schlittschuhlaufen auf den Straßen und auf den Trottoirs verboten.

11) Niemand darf auf öffentliche Straßen und Plätze Gegenstände werfen oder Flüssigkeiten gießen, wodurch Verunreinigung entsteht.

12) Wer seinen Winkel, Hofraum oder Dungstätte so vernachlässigt, daß davon gesundheitschädliche Ausdünstungen und Straßenverunreinigungen entstehen oder Jauche abfließt, wird bestraft.

13) Die Winkel sind gegen die Straße mit mindestens 8' hohen Thüren zu verschließen. An den Hauptstraßen müssen diese Thüren von gehobelten Brettern und angestrichen sein.

14) Das Fruchtpugen in Scheunen an den Haupt- und neu angelegten Straßen hat so zu geschehen, daß der Staub nicht gegen die Straße getrieben wird.

15) Diejenigen Gebäudebesitzer deren Dachtrauf auf ein Trottoir oder überhaupt auf einen Platz fällt, wo sich Fußgänger und Fuhrwerke bewegen, sind gehalten, Dachrinnen von Blech mit Ablaufröhren zu führen.

16) Jeder Hausbesitzer hat das Abwasser von der Küche, Werkstätte u. s. so abzuleiten, daß der Nachbar nicht beschädigt wird, und daß keine Verunreinigung entsteht. Da wo es nöthig ist, muß ein entsprechendes Ablaufrohr angebracht werden.

17) Auf den Trottoirs, Straßen oder öffentlichen Plätzen und in unmittelbarer Nähe derselben dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder gelegt werden, wodurch die Passage für Fußgänger, Fuhrwerke u. beeinträchtigt werden könnte.

18) Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf Trottoirs und sonstigen Fußwegen ist nicht gestattet.

19) Das Fahren durchs Feinsteiner Thor, um einen Rang oder um eine Ecke schneller als im Schritt ist ohne Ausnahme verboten.

20) Das Peitschenknallen, sofern nicht mit solchen einem entgegenkommenden Fuhrwerke oder vocausfahrenden Kutscher oder Fuhrmann das nothwendige Zeichen gegeben werden muß, ist verboten.

21) Jeder Kutscher oder Fuhrmann hat bei einem Zeichenzug auf die Seite zu fahren und so lange anzuhalten, bis derselbe vorüber ist.

22) Das Fahren mit 2 oder mehr an einander gehängten Wagen durch die Stadt ist verboten.

23) Während der Dauer eines Jahrmarkts oder eines Wochenmarkts ist das Fahren über den Marktplatz ohne besondere Noth verboten.

24) Im Fahren ungeübten und zur Leitung eines Fuhrwerks nicht gehörig erkrankten Personen darf die Führung eines solchen nicht überlassen werden. Der Eigenthümer ist hiefür verantwortlich.

25) Damit das Fuhrwerk gehörig geleitet werden kann, so hat der Fuhrmann bei leichteren Fuhrwerken entweder neben demselben zu stehen oder auf demselben einen solchen Platz einzunehmen, daß ihm die freie Aussicht nach allen Seiten möglich ist. Schwerere Fuhrwerke dürfen nicht sitzend auf demselben geleitet werden. Betrunkene Kutscher oder Fuhrleute werden vom Polizeipersonal vom Fuhrwerk entfernt und zur Strafe gebracht.

26) Kleinere Kinder sollen nicht ohne Aufsicht anderer tauglicher Personen auf den Hauptstraßen umhergehen.

27) Beim Abladen von Holz, Torf, Steinkohlen u. s. w., müssen die Wagen so gestellt werden, daß die Fahrbahn mindestens für ein passirendes Fuhrwerk frei bleibt. Außerdem ist, wenn das Abladen bei Nacht geschieht für gehörige Beleuchtung zu sorgen.

28) Sogenannte Handwägen dürfen an Bergabhängen nicht auf denselben sitzend geleitet werden.

29) Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen sind alle Spätsjahr und Frühjahr an der Straßenseite bei Exekutionsvermeidung oder Strafe entschuldend auszuäulen.

VII. Öffentliche oder Aergerniß erregende Mißhandlung von Thieren.

Zu St.-G.-B. § 360.

1) Abgetriebene Pferde oder Pferde mit auffälligen Schäden oder äußeren Verletzungen dürfen nicht angepannt werden.

2) Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der angespannten Zugthiere nicht übersteigen. Eine solche Ueberladung ist, wie überhaupt rohe, Aergerniß erregende Mißhandlung, strafbar.

VIII. Uebertretung gegen die Vorschriften zur Erhaltung von Straßen, Brücken & Wegen.

Zu § 366 des St.-G.-Buchs.

Wer mit Eilwagen, Omnibus, Gesellschaftswagen oder sonst mit geladenem Fuhrwerk härter als im Schritt über die beiden Brücken fährt, wird bestraft.

IX. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften wegen des Geflügels.

Zu B.-St.-N. Art. 34.

1) Während der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober sind die Gänse zu Hause oder im Gänsegarten eingeschlossen zu halten.

2) Wer in unmittelbarer Nähe von Güttern wohnt, hat seine Hühner vom 1. März bis 15. Oktober eingeschlossen zu halten.

3) Wer überhaupt sein Geflügel, sei es in einer Jahreszeit in welcher es wolle, Schaden laufen läßt, ist strafbar und schadenersatzpflichtig.

4) Die Tauben sind in Zeiten der Ernte und Saat innerhalb des jedesmal zur Veröffentlichung kommenden Zeitraums eingesperrt zu halten.

X. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften verschiedener Art.

Zu B.-St.-N. Art. 37.

1) Wer unberechtigterweise über eines andern Grundstück geht, reitet, fährt oder Vieh treibt wird bestraft und ist außerdem verpflichtet den angerichteten Schaden zu vergüten.

2) Wer über die halbe Furche schneidet, ist schadenersatzpflichtig und strafbar.

3) Wer sein Grundstück nicht nach dem üblichen Feldbau bestellt und dadurch seinem Nachbar schadet, wer überacker, übermäht, wer durch Ansetzen des Pfluges dem Nachbar schadet, wer auf fremdem Eigenthum Graben aufwirft, wer zweimal nacheinander den Acker zusammenpflügt oder eigenmächtig beim Pflügen in Kartoffeln oder anderen Früchten umwendet, verfällt in Strafe, nebst Erlass des Schadens.

4) Wer in fremde Gärten, Pannsäcken u. über Mauern, Hecken oder Zäune einreißt, wird bestraft.

5) Wer nach ergangener Bekanntmachung innerhalb des festgesetzten Termins den Schleißweg nicht räumt ist strafbar und muß sich gefallen lassen, wenn über seine Frucht gefahren wird.

Die Schleißwege in der Brach müssen frei bleiben und dürfen nicht verstopft werden.

6) Wer sein Vieh auf dem Felde ohne Aufsicht herumlaufen läßt, hat etwaigen Schaden zu ersetzen und Strafe zu erwarten.

7) Das Dungführen auf Wiesen, Kleeäcker und Gärten, sowie das Abführen desselben darf nur vom 1. September bis 15. April geschehen.

8) Wer ein Recht hat über Güter anderer fahren oder gehen zu dürfen, ist gehalten, solches mit möglichster Schonung namentlich des Anbaues auszuüben.

9) Wer noch in's Dinkel- oder Haberfeld fährt, nachdem das Verbot ergangen ist, hat Strafe zu erwarten. Ueber das Saamenfeld darf nie auch nicht bei gefrorenem Boden gefahren werden.

10) Hopfenpflanzungen dürfen nicht näher als 4 Fuß an das Grundstück des Nachbarn gerückt werden. Diese Beschränkung findet aber keine Anwendung wenn das anstoßende Grundstück gleichfalls mit Hopfen angepflanzt ist. Stoßt eine Hopfen-Anlage auf die südliche, oder südwestliche Seite von Weinbergen, welche nicht in die Klasse der untauglichen im Sinne des General-Rescripts vom 23. August 1798 gehören, so ist ein Abstand von 30 Fuß einzuhalten.

11) Neben dürfen nur 1 1/2' vom Nachbar entfernt, gelegt werden.

Waiblingen.
Bürgerausschuss-Wahl.

Bei der gestern Abend abgeschlossenen Ergänzungswahl des Bürgerausschusses haben von 587 Wahlberechtigten 64 Wähler ihre Stimmen abgegeben. Gewählt wurden:

1. Johannes Herzog, Gerber mit 44 Stimmen.
2. Paul Wärtterer z. Löwen „ 44 „
3. Conditor Bezner 40 „
4. Sattler Kretschmaier 39 „
5. Kaufmann Reinhardt 38 „
6. Gottlieb Unger, Weingärtner 25 „

Weitere Stimmen als Mitglieder erhielten:

Vortenwacher Dalz	20.
Christian Dubeck, Christofs S.	15.
Kornmesser Metz	12.
Carl Bauber	11.
Carl Kielmaier	11.

Die übrigen Stimmen zerstückelten sich.

Die Vornahme der Vereidigung der neugewählten Mitglieder findet am

Mittwoch den 22. Januar 1873. Vorm. 8 Uhr

in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses statt.

Den 18. Januar 1873.

Stadtschultheiß
Ekel.

Reckartens.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Johannes Künzle, Schuhmacher von Reckartens wird auf dem Rathhaus baselbst am

Montag den 27. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr

die vorhandene Liegenschaft im Aufstreich verkauft, und zwar:

Ein zweiflochtiges Wohnhaus oben im Dorf, angeschlossen zu	700 fl.
$\frac{2}{3}$ Mrg. 42,2 Mth. Acker in der Leimengrube	275 fl.
$\frac{2}{3}$ Mrg. 35,3 Mth. Acker auf der Staig	250 fl.
$\frac{1}{3}$ Mrg. 39,8 Mth. Acker im Klumpfen, Anschl	75 fl.
$\frac{2}{3}$ Mrg. 24,6 Mth. in den Röhlesäckern	200 fl.
$\frac{1}{3}$ Mrg. 0,3 Mth. in der obern Ruith	30 fl.

wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 9. Januar 1873.

R. Gerichts-Notariat.
C. F. Kerler.

Waiblingen.

Fahrniß-Auktion.

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Christian Tippou, Weingärtners dahier, wird am nächsten Dienstag den 21. d. Mts.

von Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

die vorhandene Fahrniß gegen baare Bezahlung durch

Auktion verkauft, wobei vorkommt:

Bücher, Mannsleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengeräth, Schreinwerk, Kaff- und Wandgeschir, 1 Kelterzuber sammt Tretegeschir, 1 Handwägle, ca. 2 Scheffel Dinkel, etwas Weizen, Ackerbohnen und Kartoffeln, sowie allerlei Hausrath, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 15. Januar 1873.

R. Gerichts-Notariat.
C. F. Kerler.

Großheppach.

Empfehlung.

Ich erlaube mir, mein reichhaltiges Lager in allen Sorten feineren und mittleren

Landweinen

verschiedener Jahrgänge, zu geneigter Abnahme bestens zu empfehlen. Ebenso offerire ich ächten

Kirschengeist & Trösterbranntwein

zu den billigsten Preisen.

Achtungsvoll

Ferd. Hub.

Revier Ruderberg.
Holz-Verkauf.

1. Freitag den 24. I. Mts.



aus Hansdobel, Müll. Burgholz: 197 N.-M. buchene Scheiter, 140 dto. Prügel und Anbruch, 32 N.-M. birken Scheiter

und Prügel, 77 N.-M. Nadelholzscheiter, 67 dto. Prügel und Anbruch, 2020 Stück gebundene buchene Wellen, 1700 Stück Nadelholz auf Hausen, 2 Loos birken Besenreis zum Selbstschneiden, 76 N.-M. Stockholz im Boden.

2. Samstag den 25. dss. aus Vord. Birkenberg und den genannten 2 Schlägen: 31 Eichen mit 40 F.-M.; 7 Eicheer 3 F.-M.; 9 Buchen 9 F.-M.; 9 Birken 2,5 F.-M.; Nadelholz: 36 Stück I. Cl.: 115 F.-M.; 50 Stück II. Cl. 86 F.-M.; 47 Stück III. Cl. 48 F.-M.; 55 Stück IV. Cl. 27 F.-M.; 29 Stück Sägholz I. Cl. 46 F.-M.; ferner Brennholz aus Birkenberg: 65 N.-M. Eichen (meist Anbruch) 113 N.-M. Buchen (meist Prügel), 26 N.-M. Erlen und Aspen, 16 N.-M. Nadelholz; 1550 Stück gebundene buchene Wellen, 870 Stück gemischte auf Hausen, 40 N.-M. Stockholz im Boden:

Zusammenkunft zum Vorzeigen je 8 Uhr im Schlag, zum Verkauf je 10 Uhr, am 24ten in Klaffenbach, am 25ten in Oberndorf (Hose).

Schorndorf den 14. Januar 1873.

A. Forstamt.
Fischbach.

Revieramt Thomashardt.
Holz-Verkauf.

Donnerstag den 23. I. Mts.



aus Drittergehren: 4 Raummeyer eichene und eikene Prügel, 11650 buchene Durchforstungs-Wellen. Um 9 Uhr am Buchenthor nächst Schlichten.

Schorndorf den 16. Januar 1873.

A. Forstamt.
Fischbach.

Waiblingen.

Mehrseitigem Wunsche zu-
folge werde ich

Montag den 20. Januar
von Abends 6 Uhr an ein

Stoßfisch-Essen

geben, wozu freundlichst einladet

G. C. Herzog.

Waiblingen.

In der

Biegelei neben der Post

ist von Samstag den 18. d. Mts. an frischgebrannt

weißer Kalk

in bester Qualität zu haben.

Turnverein Waiblingen.

Heute Abend bei Greiner.

D.K.-V. Heute Samstag Abend
bei

Bäder Lang.

Waiblingen.

Für jetzt herannahende Verbranchzeit
empfehle ich mein neu fortirtes Lager in
baumwollenen

Web- und Strickgarnen
und sichere nebst bester Waare billige
Preise zu.

Ph. Fr. Weiß, Wittwe.

Winnenden.**Futterschneidmaschinen**

äußerst solider Bauart mit sehr leichtem Gang sowohl für Hand- als auch
für Göppel-Betrieb fertigt und empfiehlt

Ernst Wildenberger,
Maschinenfabrik.

Ebenfalls selbst finden mehrere Schlosser und ein tüchtiger Dreher bei gutem
Lohn dauernde Arbeit.

Flachs-, Hanf- und Abwerg-**Spinnerei Weingarten**
in Ravensburg

verarbeitet zu Garn und Leinwand gegen billigen Lohn

Hanf, Flachs und Abwerg,

Die Garne werden in der gut eingerichteten Spinnerei in Weingarten ge-
spinnen.

Die Leinwand wird gewoben in einer mechanischen Weberei in der Nähe,
welche bis jetzt in ihren Einrichtungen und Leistungen von keiner Weberei in Süd-
deutschland übertroffen ist. — Die obengenannte Spinnerei glänzt daher in der Lage
zu sein, ihre verehrlichen Kunden fortgesetzt bestens zu bedienen, und ebenso gute
Garne und Gewebe liefern zu können, als irgend ein Etablisse-
ment, das seine Spinnerei und Weberei in oder außer Ravensburg
hat. — Da Bureau und Magazine der Spinnerei Weingarten in Ravensburg
sind, wo alle Expeditionen geschehen, so sind Sendungen an sie, einfach zu adressiren:

Spinnerei Weingarten
in Ravensburg.

Nähere Auskunft ertheilen, und besorgen Sendungen an diese Spinnerei:

G. Wirth in Waiblingen.
C. F. Glock in Winnenden.
J. G. Heim in Stetten.
Ed. Stüber in Schwendorf.

Geehrte Landwirthe!

Wir unterzeichnete Vertreter der rühmlichst
bekanntesten verbesserten mechanischen

Flachs-, Hanf- und Abwerg-
Spinnerei Schreckheim

bei Dillingen a. D. Station: Dillingen Linie: Ulm—Augsburg

erlauben empfehlend anzukündigen, das jederzeit Rohstoffe zum

Spinnen, Weben, Bleichen, Färben & Zwirnen im Lohne
zur Beförderung übernehmen und versichern bei bekannter unübertrefflicher, preis-
gekrönter Qualität, billige Berechnung und schnelle Bedienung. Um die Fabri-
kate zeitlich zu bekommen, bitten um baldmöglichste Rohstoff Zustellung.

Nähere Auskunft ertheilen gerne die Fabriks-Agenten:

Jm. Scheffel, Waiblingen.

Carl Schäfer, Köb.

Traub, Schullehrer, Hamweiler.

H. F. Eckstein, Schwaibheim.

Weinmann, Postbote, Großherpach.

Mayer, Postbote, Hochdorf.

Grumbach.

Sehr schönen Reis bei Abnahme von $\frac{1}{2}$ Centner das Pfund 6 Kreuzer,
reinen **Weizenbrauntwein** den Liter 18 die Maas 30 Kreuzer,
reinen **Weintrestlerbrauntwein** den Liter 33, die Maas 54 Kreuzer.
frisches **Schweineschmalz** ganz rein und von ausgezeichnet feinem Ge-
schmack pr. Pfund 20 Kreuzer,

bei 10 Pfund pr. Pfund 19 Kreuzer,

bei größerer Abnahme noch entsprechend billiger, empfiehlt

Johann Gottlob Fischer.

Waiblingen.

Wrg. Acker im äußern Mittel-
grund neben Gottlob Böhringer und
Kastenspflieger Pfander hat

zu verkaufen oder zu
verpachten.

Chr. Pfander,
Seisenfieder.

Waiblingen.

Zwei schöne trüchtige

Gaiseln

hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.**Schreinerlehrlings-**
Gesuch.

Einen jungen, kräftigen Menschen
nimmt unter ganz billigen Bedingungen
in die Lehre.

Joh. Westhäuser, Schreiner.

Waiblingen.**Mädchen-Gesuch.**

Ein ordentliches Mädchen, welches in
Feld- und Gartenarbeiten etwas erfahren
ist, findet bis Lichtmess eine Stelle. Wo?
sagt die Redaktion.

Waiblingen.**1 Eimer Most**

hat zu verkaufen. Wer? sagt die Red.

Waiblingen.

Eine Partie

Säcke

hat aufräglich zu verkaufen.

22 **Wilh. Feeser, Schuhmacher.**

Waiblingen.

Vorgestern hat sich eine Gans in der
Nähe der Fuggerei verlaufen. Der jetzige
Besitzer wird um Zurückgabe derselben
gegen Fütterungskosten gebeten. Näheres
bei der Redaktion.

Waiblingen.**Linien & Erbsen**

sind fortwährend zu haben bei

Daniel Hermann
auf dem Graben.

Für die Zweckmäßigkeit Inserate
auch

Lokalblättern

zuweisen, sprechen:

Billige Insertionspreise,
Vollständige Verbreitung
in betr. Stadt, Kreis, Bezirk;

Mäßiger Umfang des Blattes
welcher das Lesen des ganzen
Stoffes ermöglicht,

zumal die meisten Abonnenten nicht
von Inseraten überflügelt.

Das Interesse welches sie durch
ihren lokalen Inhalt für Jeden
besitzen und die hieraus entspringende
Nothwendigkeit von Allen ge-
halten zu werden.

Zur Vermittlung von Inseraten in
alle Zeitungen empfiehlt sich die
Süddeutsche Annoncen-Expedition
Stuttgart,

Königsstraße 40, 1. Etage.

Handdresch-Maschinen

ber allerneuesten Konstruktion, ganz von Schmiedeeisen gebaut, sehr leicht gehend, von fl. 95. an empfehlen unter 3jähriger Garantie und 14tägiger Probezeit

Ph. Mayfarth & Comp., Frankfurt a. M.

Beschreibungen und Abbildungen auf Wunsch franco und gratis.

Stuttgart.

Geschäfts - Empfehlung.

Das

Commissions- & Agentur - Geschäft von

C. F. Wörnle,

Leonhardsstraße 5.

empfehlte sich hiemit insbesondere zur Vermittlung von An- und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken, Anschaffung von Geldern auf Pfandscheine in I. und II. Hypothek, sowie gegen solide Bürgschaften und Wechsel, gegen Deponierung von Werthpapieren an. Ferner als Agent der Fabrik geprägter Siegeloblaten und der Feinschleiferei in Derendingen.

Unter Zusicherung strengster Diskretion, pünktlichster und möglichst billigster Bedienung zeichnet

Hochachtungsvoll

C. F. Wörnle,

Leonhardsstraße 5.

Am nächsten Mittwoch den 22. Jan. Vormittags 11 Uhr wird der

Pförcb

auf dem Rathhaus verkauft.

Stadtpflege.

Stuttgart.

fl. 12

bis

fl. 15,000

sind aus einer Stiftung gegen gute doppelt versicherte Pfandscheine in I. Hypothek und nicht unter 2000 fl. a 5% Zinsen sogleich auszuleihen. Die Versicherungen müssen aber mindestens $\frac{2}{3}$ Güter enthalten und die Inf-Scheine nach Art. 32 nach dem Gesetz vom 13. November 1855. ausgestellt sein.

Nähere Auskunft ertheilt und ist hiezu beauftragt

C. F. Wörnle,
Leonhardsstraße 5.

Waiblingen.

Schuld- und Bürgscheine

sind stets vorräthig zu haben in der

C. F. Buch'schen Buchdruckerei.

Mus Hütten, 21. Gaildorf erschallen Klagen über das Gebahren zweier Angehörigen der Gemeinde, einen Zimmergesellen und Bauernknecht, die von „Missionsreisen“ zurückgekehrt, Vorträge im Sinne der sogen. Jerusalemfreunde (Rufschendhardt-Höfer) halten, welche allgemeinen Anstoß erregen. In diesen Reden werde der Untergang der Welt, dem deutschen Reiche wegen der Sündhaftigkeit des Volks Verderben prophezeit. Noch in diesem Jahr werde es zu einem großen Blutbad kommen, die Franzosen über Deutschland hereindringen und dergl. m. Gegen dergleichen läßt sich am besten wirken, wenn dafür gesorgt wird, daß die Leute vor leeren Wänden predigen.

München, 14. Jan. Das Jahr fängt gut an, kann man in Niederbayern und Umgegend sagen. In Thalmaising bei Regensburg wurde der Wegmacher Stang mit seiner ganzen Familie, einer hochschwangeren Frau und 3 Kindern, wovon das älteste 10, das jüngste $1\frac{1}{2}$ Jahre alt war, ermordet, da man bei ihm Geld vermutete. Aus gleicher Ursache wurde in Hainfetten der Ausnahmshauer Zwickel und seine Haushälterin ermordet. Bei Remburg v. W. fand man einen Tagelöhner erschossen. — In Pfaffenstein bei Regensburg spielten Knaben „Räuber“ miteinander bei welcher Gelegenheit ein zwölfjähriges Studentchen einen eilfjährigen Knaben derart in die Zunge stach, daß dieser sterbend in das Elternhaus gebracht wurde. — Laut offiziellen Ausschreibens ist am 6. d. in Großmehring bei Ingolstadt ein neuer Raubanfall vorgekommen. Der „N. W. Z.“ wird gemeldet, daß am 8. bei Bohburg zwei auf den Viehmarkt nach Ingolstadt fahrende Bauern erschossen und ihrer Baarschaft von 800 fl. beraubt wurden. Aus der Hollertau liegen gleichfalls Nachrichten von Anfällen vor. Die Anordnung umfassendster Sicherheitsmaßregeln zur Säuberung der unsicheren Gegenden erscheint dringend geboten.

München, 15. Jan. In Folge der in letzterer Zeit vorgekommenen vielfachen Raubanfälle suchen sich die niederbayerischen Bauern möglichst zu bewaffnen, und es sollen nicht nur bei den Landwirthschaftern fast alle Schußwaffen aufgekauft, sondern auch bei den Büchsenmachern und Eisenhändlern auffallend viele Revolver und Lejzerole abgesetzt worden sein. Daß bei dem auf dem Lande herrschenden Zustand aus dieser Bewaffnung vielfache Mißstände sich ergeben werden, liegt auf der Hand, da nun häufig neben dem bisher allein dominirenden im Griffe feststehenden Messer auch der Revolver Platz finden dürfte, von dem dann bei allerwärtigen Kaufereien vielfach Gebrauch gemacht werden wird.

Florenz, 8. Jan. Wie es alljährlich üblich und auch von andern Höfen so gehalten wird, fand zwischen Italien und dem Papste anläßlich des Jahreswechsels ein Austausch von Glückwünschen statt. Der König von Italien sendete einen Flügeladjutanten mit einem Schreiben an den Papst, worin der Wunsch

ausgedrückt wurde, der Papst möge noch lange in bisherigem Wohlsein die katholische Kirche regieren. Der Papst antwortete mit einem Briefe, worin er dem Könige für seine kindliche Aufmerksamkeit danke und dessen Wünsche erwiderte. Er möge noch lange Jahre zum Glücke und zur Größe seines Volkes regieren. Das kurze vom Papste eigenhändig unterschriebene Antwortschreiben schließt mit der Ertheilung des Segens an den König von Italien.

Newyork, 28. Dez. Die Weihnachtszeit war für die Vereinigten Staaten keine frische, frohliche, sondern eine recht betäubend traurige. Stürme, Feuersbrünste, Schiffbrüche, Eisenbahnunfälle und Unglücksereignisse aller Art haben die Festfreunde sehr gedämpft. Der Sturm dehnte sich fast über die ganze atlantische Küste aus und brachte tiefen Schnee und heftigen Frost mit. Er wüthete ohne Unterlaß bis zum 27. und machte Reisen auf Eisenbahnen, telegraphische Mittheilungen, den Straßenverkehr in Newyork, Philadelphia, Boston, Baltimore, Portland, Brooklyn, Pittsburg, Chicago, Cincinnati, Buffalo und 50 anderen Städten unmöglich. Das Geschäft stockte, die Häfen waren zugefroren und viele Leute tödtete der Frost. Die Küste muß mit Schiffsüberresten buchstäblich bedeckt sein. Die Kälte war ebenfalls ungemein heftig. In Williamsport in Pennsylvania stürzte, wie bereits telegraphisch gemeldet, der Boden einer Baptistenkirche ein, in welcher sich etwa 500 Menschen zum Gottesdienst am Weihnachtsabend versammelt hatten. Die Verwirrung war um so größer, als die Lichter erloschen und einige leichte Brennstoffe Feuer fingen; 14 Menschen kamen um, 40 wurden mehr oder weniger verletzt. Seit der Christnacht haben in verschiedenen Theilen des Landes etwa 30 Feuersbrünste Statt gefunden, welche zusammen einen Schaden von beinahe 5 Millionen Dollars angerichtet haben. Die Kälte hinderte meistens die Feuerwehr in ihren Leistungen und verursachte nicht selten Wassermangel. In Buffalo hatte der heftige Nordost-Sturm fast einen Wassernoth zur Folge gehabt. Er trieb nämlich das Wasser aus dem Niagaraflusse in den Ontariosee, wodurch der Seepegel sohinabfiel, daß die Wasserleitungen nicht gespeist werden konnten. Die Wasserbehälter waren bald leer und die Stadt hatte kein Wasser. Man kann sich Angesichts der Feuer-Epidemien des Gedankens nicht erwehren, welches Unglück eine Feuersbrunst zu solcher Stunde etwa angerichtet haben würde. Zum Schluß des Unglücks-Catalogs sei des Schadens gedacht, den das Eis-treiben auf dem Mississippi angerichtet hat. Eine drei Meilen lange, eine Meile breite und 15 Fuß hohe Eismasse hatte sich vier Meilen oberhalb Memphis gebildet. Ein großes Stück löste sich los, stieß auf den Dampfer „Celeste“ und vernichtete das Fahrzeug. Das Steigen des Ohio legte die ganze Eismasse in Bewegung und 20 Bote wurden theils gänzlich vernichtet, theils sehr stark beschädigt. 200,000 Büffel Kohlen waren binnen 10 Minuten verient, auch einige Menschenleben sind zu beklagen.

Drei Sonntage.

(Eine wahre Geschichte aus den Papieren eines Künstlers.)

(Schluß.)

Als der Schloßplatz leer wurde, bedeutete mir AUSTIAN, ihm zu folgen. Eine doppelte Reihe von Supplizierender, worunter viele Damen und besternte Herren waren, sahen mir, in der Haste versammelt, mit Reid und Neugier nach. In dem mit Landkarten behangenen Saale stand der Kaiser an einem Tisch, sein Privat-Sekretär hinter ihm, mit vielen Papieren in den Händen, meine Bittschrift lag oben auf, und ich bemerkte, daß ihr an der Seite eine Uebersetzung beigelegt war. Etwas weiter auf die Lehne des Armessels gestützt, verweilte ein ältlicher Mann mit schlauem Gesichte, in prächtigem Hoffleide. An den Wänden standen viele General-Offiziere mit entblößtem Haupte, in ehrerbietiger Stille. Zwei härtige Grenadiere schilderten an der Thüre. Das Großartige des Anblicks machte mich ganz verlegen. Der Kaiser ließ mir keine Zeit mich zu erholen. Er eröffnete alsobald das Gespräch: „Ich habe Ihr Memoire gelesen der Fall ist seltsam. Die Kaiserin hat aber nichts damit zu schaffen.“ — Pause. — „An Schwarzenberg wäre es gewesen Ich kenne ihn jedoch in solchen Fällen,“ septe er lächelnd hinzu. Hierauf trat er mir einen Schritt näher. „Sie sind Maler?“ — Ja, Ihre Majestät. — „Destreicher?“ — Ja, Ihre Majestät. — „Sie haben ein ehrliches Gesicht. All' Ihre Landsleute haben es, oder doch die meisten. In Schönbrunn war ich gern, ob schon mich die Wiener nicht gern hatten.“ Ich war sehr betroffen über diesen seltsamen Anfang und fand keine Worte. Der Kaiser sprach aber lebhaft weiter: „Sie lieben ihren Bruder, das ist gut. Er war auf schlechten Wegen. Für einen Schill ist die Galeere noch zu gut. Sie wußtens vorher, die Verblendet.“ — Die Unschuld meines Bruders . . . begann ich mit Herzklopfen, er unterbrach mich aber schnell: „Womit können Sie diese beweisen? Es soll nicht gesagt sein, daß ein Tribunal nicht irren könne, aber ich glaube es von den Meinigen nicht. So reden Sie doch!“ — Ich sammelte einige Entschuldigungen meiner Unkunde in der Sprache. — „Thut nichts, antwortete er mit Lebhaftigkeit, man kann ein guter Maler sein und doch schlecht französisch sprechen. Die Sache ist interessant, ich will nur Gerechtigkeit, bringen Sie mir Beweise.“ — Ich faßte mit ein Herz und sprach von dem Zeugniß der Mitgefangenen und des Försters, bei dem Leopold gestanden. — „Die Mitgefangenen?“ wiederholte der Kaiser, von der Idee ergriffen, und wendete sich zu dem Manne im Hoffleide: „Sie werden mir darüber berichten.“ — Der Minister bückte sich und empfing meine Bittschrift aus den Händen des Sekretärs. — „Die Sache wird untersucht, sprach der Kaiser wieder zu mir, Geben Sie Ihre Adresse zu Paris bei der Polizei-Präfectur ab. Haben Sie Geduld, Paris gibt einem Künstler viel Unterhaltung. Haben Sie es weit gebracht?“ — Auf diese Gewissensfrage konnte ich mir verneinend antworten. Der Kaiser sah mich an, und ein Lächeln spielte um seinen Mund. „Ist das nur Bescheidenheit, sagte er hierauf, so taugt sie nichts, nur die Talentlosen sind bescheiden, das Genie ist massiv; haben Sie aber die Wahrheit gesagt, so thut's auch nichts, David und Flabey können nicht Alle heißen, es muß auch Maschinen geben. Adieu!“ — Verblüfft von dem Gehörten, begab ich mich wie ein Krebs zur Thür hinaus. Die viertelständige Audienz hatte mich im Vorzimmer in Credit gebracht, Bücklinge auf Bücklinge wurden mir zu Theil; ich aber notirte diesen Sonntag als den zweiten glücklichen meines Lebens.

Vierzehn Tage hatte ich in Paris zugebracht, und ich fürchtete meine Angelegenheit vergessen, auch ging mit aller Sparsamkeit mein weniges Geld auf die Reize, und ich gerieth in eine Angst, die mir nirgends Ruhe ließ; da fand ich eines Abends eine Weisung, mich am andern Morgen Punkt 8 Uhr in den Tuilleries einzufinden.

Lebhafte Freude erfüllte mich, denn in der Ueberzeugung der Unschuld meines Bruders konnte ich mir keinen übeln Ausgang der Sache denken. Marchand, der Kammerdiener führte mich ein.

Der Kaiser hatte soeben seine Fröhlichkeit vollendet und stand in seinem grünen Ueberrod von dem Schreibtische auf. Betroffen über die Strenge, die auf dem Gesicht des Monarchen herrschte, schlug ich den Blick zur Erde. „Sehen Sie mich an“, befahl er im Kommando-Ton. „Ihr ehrliches Gesicht hat gelogen. Sie haben mich getäuscht. Ich weiß alles.“ — Ew. Majestät, entgegnete ich erschrocken, ich weiß nicht . . . mein Bruder . . . Von Ihrem Bruder ist nicht die Rede, fuhr er dazwischen, Ihr Bruder ist unschuldig und wird frei werden. Aber Sie — ich kann Sie erschießen lassen, mein Herr!“ — Ich war wie vom Donner gerührt, während der Kaiser auf ein Packet Papier wies, das vor ihm lag und fortfuhr: „Sie standen unter den Tyroler Räubern und haben an der Rebellion Theil genommen. Der Sandwirth war ein Schurke. Kuska hat Sie zum Tode geschickt von Rechtswegen, und Sie haben sich der Strafe entzogen. Da ist das Urtheil. Was sagen Sie dazu, Monsieur?“ Ich rang die Hände und wollte reden. — „Keine Entschuldigung! rief er; Ihre Kühnheit, hier heranzugehen, verdiente, daß ich Sie erschießen ließe. Seien Sie indeffen froh, daß der Kaiser nichts von Ihnen wissen will, und daß die Kaiserin Sie in Schutz nimmt“, fügte er sanft hinzu: „Sie wären sonst verloren. Fouche sitzt Ihnen auf der Ferse. Machen Sie, daß Sie aus Frankreich kommen, gehen Sie über Brest und nehmen Sie den Bruder mit. Mit Rebellion spielen nur unvernünftige Kinder, vernünftige Leute wischen ihr aus.“ Entzückt von dieser herrlichen Wendung, wollte ich meinen Dank aussprechen. „Lassen Sie das, sagte er schnell“, dem Oberkammerherrn der Kaiserin können Sie danken für das Reisegeld, welches Marchand Ihnen im Vorzimmer reichen wird. Adieu.“

Wie ein Trunkener kam ich in das Vorzimmer, wo mir Marchand eine Rolle Gold überreichte, ein kaiserliches Geschenk. Der Zufall ließ mir den Oberkammerherren auf der Flur begegnen. Marchand macht mich aufmerksam und ich eilte dankend und jubelnd auf den Mann zu. Er hat mich wohl schwerlich verstanden, denn in der Wonne meines Herzens sprach ich das geäußrigste Destreichisch, aber ich denke, der Kammerdiener wird ihn die Sache erläutert haben.

Wie ein Sturm brauste ich in mein Hotel, auf die Messagerie; auf den Flügeln des Windes kam ich nach Brest. Reinlich gekleidet durch die Fürsorge des wackern Firmin kam mir mein Bruder entgegen. Einen Tag schenkten wir noch dem holden Paar, das den Grundstein unseres Glückes gelegt hatte, dann ging es flugs der Heimath zu. Ein schöner Sonntag Morgen im Mai war es, als wir in unser Städtchen einzogen, und die Kirchgänger blieben auf der Straße stehen: „Seht, seht, da sind des Wagemeysters Bubens kräftig und gesund.“ Vor der Hausthür stand der silberlockige Vater, die weinende Mutter, die liebliche Schwester. Ja, das war ein Sonntag Morgen, der sich gewaschen hatte, und wie vermuthlich keiner mehr kommt, denn wir hatten des Glückes Fülle.

Berschiedenes.

(Profit Mahlzeit.) Der Bauer Georg Hiltner in Triesenreuth aß am Samstag den 16. November v. J. 1 Hefenkloß, 1 Häring und 6 Kartoffelkloße, wozu er $\frac{1}{2}$ Seldich Schnaps trank. Unmittelbar darauf begab er sich ins dortige Wirthshaus und aß hiezu 7 paar Leberwürste und ein Stück Brod. Da es nun auf eine Wette ankam, so verzehrte Hiltner sofort weitere 24 Leberwürste, wovon das Paar 6 kr. kostete — zum Schrecken des die Beche zahlenden Wirths Degeu. Sieben Glas Bier wurden getrunken.

Gold- und Silber-Cours

vom 16. Jan. 1873.

Breug. Friedrichsd'or	5 fl. 57 $\frac{1}{2}$ —58 $\frac{1}{2}$.
Wirkolen	9 fl. 42—44.
Engl. Sovereigns	11 fl. 47—49.
Russ. Imperiales	9 fl. 43—45.
Dollars in Gold	2 fl. 25—26.
Holl. fl. 10 Stücke	9 fl. 53—55.
20 Franken-St.	9 fl. 20—21.
Dufaten	5 fl. 30—32.